Bund Deutscher Architekten



Bundesgeschäftsführer Secretary General

Dr. Thomas Welter

Köpenicker Straße 48/49 10179 Berlin-Mitte

Tel. +49(0)30. 27 87 99 11 Fax +49(0)30. 27 87 99 15

welter@bda-bund.de www.bda-architekten.de

BDA · Köpenicker Straße 48/49 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Gerhard Schomburg Ministerialrat Leiter des Referats Schuldrecht II Mohrenstraße 37 10117 Berlin

20. November 2015

Stellungnahme des Bundes Deutscher Architekten BDA zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Schomburg,

der Bund Deutscher Architekten BDA begrüßt den Ansatz des BMJV, durch die Kodifizierung des Architekten- und Ingenieurvertrags im Schuldrecht des BGB als eigenen Vertragstyp eine ausgewogenere Pflichten- und Haftungslage zwischen den Planungs- und Baubeteiligten zu erreichen.

Da das Architekten- und Ingenieurvertragsrecht weiterhin durch Vertragsgestaltung, Rechtsprechung und – systematisch bedenklich – durch das Preisrecht der HOAI bestimmt wird, sehen wir den vorgelegten Referentenentwurf kritisch und erlauben uns nachfolgende Hinweise. Des Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und bitten um Berücksichtigung der dort vorgetragenen Änderungsvorschläge.

§ 6500 BGB-E

Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen In den Regelungen des § 6500 sehen wir die Gefahr der Entstehung einer Komplettheitsklausel in Architekten- und Ingenieurverträgen. Wir erachten es als möglich, dass Architekten und Ingenieure aufgrund der regelmäßigen Vertragspraxis einer Bezugnahme ihrer Verträge zu den Leistungsbildern der HOAI zur Erbringung von nicht beauftragten Leistungen gesetzlich verpflichtet werden, wenn diese zur Erreichung von Planungs- und Überwachungszielen notwendig sind.

Aus dieser Argumentation unterbreiten wir folgenden Änderungsvorschlag: Durch einen den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen angemessenen Architekten- und Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Solange wesentliche Planungs- und Überwachungsziele nicht vereinbart sind, schuldet der Unternehmer in der Regel die Mitwirkung bei der zur Konkretisierung dieser Ziele notwendigen Leistungen.



§ 650p BGB-E

Anwendbare Vorschriften

Wir sehen es als notwendig an, dass die Regelungen des § 650p deutlich machen, dass es sich bei Architekten- und Ingenieurverträgen nicht um einen Werkvertrag, sondern einen eigenständigen, lediglich werkvertragsähnlichen Vertragstypus handelt.

Aus dieser Argumentation unterbreiten wir folgenden Änderungsvorschlag: Für Architekten- und Ingenieurverträge gelten die Vorschriften des Kapitels 1 des Untertitels 1 sowie die §§ 650d, 650e und 650g **entsprechend**, soweit sich aus diesem Untertitel nichts anderes ergibt.

§ 650q BGB-E

Sonderkündigungsrecht

Bei der Einführung eines Sonderkündigungsrechts sehen wir zwingend die Notwendigkeit, dass die neu eingeführten Begriffe "Zielfindungsphase" und "Kosteneinschätzung" eindeutig definiert werden. Des Weiteren ist unseres Erachtens für den Fall einer Kündigung ein Hinweis auf die Einhaltung des geltenden Preisrechts durch den Besteller für alle durch den Unternehmer bereits erbrachten Leistungen zwingend notwendig, um rechtliche Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit von für die Entscheidungsfindung zu erbringenden Leistungen zu vermeiden.

§ 650r BGB-E Recht auf Teilabnahme Die Regelungen des § 650r werden begrüßt.

§ 650s BGB-E

Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer Die Regelungen des § 650s verbessern unseres Erachtens nicht die Situation der Architekten und Ingenieure im Zusammenhang mit der gesamtschuldnerischen Haftung, da der bauausführende Unternehmer die angemessene Frist zur Nacherfüllung folgenlos verstreichen lassen kann.

In der Hoffnung, dass die Anregungen des BDA Ihr Gehör finden werden, senden wir Ihnen

freundliche Grüße

Dr. Thomas Welter

roma Welter